

Satzung

der Stadt Friedberg (Hessen) über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

mit eingearbeitetem: 1. Nachtrag vom 05.04.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) hat aufgrund der §§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) und der weiter dazu ergangenen Änderungen am 21.01.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Friedberg verleiht für besondere Verdienste das Ehrenbürgerrecht, die "Medaille der Stadt Friedberg", den "Ehrenschild der Stadt Friedberg" und Ehrenbezeichnungen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- 1.) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt vergibt. Die Verleihung an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2.) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- 3.) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

§ 3

Medaille der Stadt Friedberg

- 1.) Zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten wird eine Medaille der Stadt gestiftet.
- 2.) Die Vorderseite der Medaille zeigt den Adler des Stadtwappens und trägt die Umschrift "Stadt Friedberg in der Wetterau", die Rückseite die in einen stilisierten Kranz gestellten Worte "Für Verdienste um die Stadt".
- 3.) Die Medaille wird an einem Band in den Stadtfarben (schwarz-silber) um den Hals getragen.
- 4.) Die Medaille wird an Personen verliehen, die sich durch langjährige politische oder kommunalpolitische Tätigkeit um die Stadt verdient gemacht haben. Sie wird auch an Bürger verliehen, die sich in anderer Weise hervorragende Verdienste um die Stadt erworben haben.
- 5.) Mit der Medaille der Stadt Friedberg wird eine Anstecknadel überreicht. Die in Metall/Messinglegierung silberfarbig veredelte, mattierte Anstecknadel hat einen Durchmesser von 23 mm. Die Vorderseite beinhaltet den Doppelkopfadler sowie umlaufend den Text „Medaille der Stadt Friedberg (Hessen). Die Rückseite dient der Befestigung. Die Geehrte/der Geehrte ist berechtigt, die vorbezeichnete Anstecknadel zu tragen.

§ 4

Ehrenschild der Stadt Friedberg

- 1.) Persönlichkeiten, die eine besondere Beziehung zur Stadt Friedberg haben und die sich auf künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem oder sozialem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann der Ehrenschild der Stadt Friedberg verliehen werden. In gleicher Weise können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich Verdienste um die europäische Idee und die Völkerverständigung erworben haben.
- 2.) Die Vorderseite des Schildes führt den Adler des Stadtwappens und die Umschrift "Ehrenschild der Stadt Friedberg für hervorragende Verdienste".
- 3.) Mit dem Ehrenschild der Stadt Friedberg wird eine Anstecknadel überreicht. Die in Metall/Messinglegierung bronze patinierte Anstecknadel hat einen Durchmesser von 23 mm. Die Vorderseite beinhaltet den Doppelkopfadler sowie umlaufend den Text „Ehrenschild der Stadt Friedberg (Hessen). Die Rückseite dient der Befestigung. Die Geehrte/der Geehrte ist berechtigt, die vorbezeichnete Anstecknadel zu tragen.

§ 5

Ehrenbezeichnung

- 1.) Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, Mitglied eines Ortsbeirates oder Ehrenbeamte waren, dieses Amt ohne Tadel geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, kann die Ehrenbezeichnung

Ehrenstadtverordnete/Ehrenstadtverordneter an Stadtverordnete,

Ehrenmitglied des Ortsbeirats an Ortsbeiratsmitglieder,

Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat an Stadträte,

der Zusatz "**Ehren**" vor eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung an Ehrenbeamte

verliehen werden.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt ausgeübten Mandat oder Amt. Bei der Ehrenbezeichnung "Ehrenmitglied des Ortsbeirats" ist der Name des Stadtteils anzufügen, dessen Ortsbeirat der zu Ehrende zuletzt angehörte.

- 2.) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung soll nicht vor Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Ortsbeirat bzw. Beendigung des Ehrenamtes erfolgen.
- 3.) Die Verleihung erfolgt durch Überreichen einer Urkunde.

§ 6

Verfahrensvorschriften

- 1.) Vorschläge für die Verleihung der in den §§ 2, 3, 4 und 5 genannten Ehrungen werden schriftlich bei der Stadtverordnetenversammlung vom Magistrat, den Ortsbeiräten oder von den Fraktionen eingebracht. Die Vorlagen sind eingehend zu begründen.

- 2.) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung ohne Aussprache. Vor der Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenmitglied des Ortsbeirats" ist der betreffende Ortsbeirat zu hören.
- 3.) Alle Ehrungen erfolgen in einer feierlichen Stadtverordnetensitzung. Der Bürgermeister überreicht eine Urkunde, die vom Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher unterzeichnet ist.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die "Satzung der Stadt Friedberg (Hessen) über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten" vom 03.06.1976 aufgehoben.

61169 Friedberg (Hessen), den 22. Januar 1982

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dr. Fuhr, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 30. Januar 1982.

61169 Friedberg (Hessen), den 01. Februar 1982

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dr. Fuhr, Bürgermeister